Ein Leben lang und länger

Testamentsratgeber

GREENPEACE

Ein Leben lang und länger

Wir alle sind Gäste auf diesem Planeten und haben ihn nur von kommenden Generationen geliehen. Wie wir heute handeln, prägt nachhaltig die Welt von morgen. Mit einem Vermächtnis für Greenpeace pflanzen Sie heute einen Samen, der irgendwann in der Zukunft erblüht. Er trägt Ihre Ideale weiter, hält die Erinnerung an Sie lebendig und hilft, den Planeten für jene zu schützen, die ihn als Lebensraum und Heimat brauchen.

© Kemal Jufri/Greenpeace

Inhalt

Vorwort 1

Die Geschichte von Greenpeace 2

Greenpeace heute und in Zukunft 3

Warum ein Testament machen? 4

Gesetzliche Erbfolge 6

Gesetzlicher Pflichtteil 8

Arten von Testamenten 10

Eigenhändiges Testament 12

Fremdhändiges Testament 14

Öffentliches Testament 16

Warum gerade Greenpeace? 18

Wie kann ich Greenpeace bedenken? 20

Unser Lebensbaum lässt die Hoffnung weiterleben 22

Unser Versprechen an Sie 23

Bestattungswälder als naturnahe Alternative 24

Der Friedhof als grüne Oase für Pflanzen und Tiere 25

Spenden statt Kränze 26

Glossar 27

© Daniel Beltra/Greenpeace

Vorwort

Immer wieder erreichen uns Fragen zum Thema Erbrecht und Testamentsspenden. Viele Menschen setzen sich bereits ihr Leben lang für den Schutz unserer Umwelt ein – und möchten auch darüber hinaus einen Unterschied machen. Die Welt soll für ihre Kinder und nachfolgende Generationen lebenswert und in ihrer Schönheit erhalten bleiben.

Unser aller Leben ist endlich. Was wir nicht mehr brauchen, wenn wir eines Tages nicht mehr da sind, wollen wir weitergeben. An wen, das entscheiden wir selbst, indem wir ein Testament verfassen. Doch dabei gibt es einige Punkte zu beachten, die erfüllt sein müssen, damit das Testament rechtsgültig ist. Nur so kann der letzte Wille garantiert umgesetzt werden. Ein rechtsgültiges Testament schafft klare Verhältnisse.

Gemeinsam mit unserem Rechtsanwalt Dr. Josef Unterweger haben wir daher den Ratgeber „Ein Leben lang und länger“ erstellt und hoffen, dass Sie darin alle wichtigen Informationen finden, die Sie brauchen, um Ihren letzten Willen nach Ihren Wünschen festzuhalten.

Wir verstehen diese Broschüre als Serviceleistung, die wir interessierten Menschen zur Verfügung stellen, um Orientierung bei diesem sehr umfangreichen Thema zu bieten.

Sollten Sie darüber hinaus Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne für ein vertrauliches persönliches Gespräch zur Verfügung.

Petra Taylor
Wiedner Hauptstraße 120-124, 1050 Wien
Tel.: 0676 / 974 974 2
E-Mail: petra.taylor@greenpeace.org

Katharina Sowa
Wiedner Hauptstraße 120-124, 1050 Wien
Tel.: 0664 / 192 55 74
E-Mail: katharina.sowa@greenpeace.org

Portraits: © Mitja Kobal/Greenpeace

© Rex Weyler/Greenpeace

Die Geschichte von Greenpeace

1971 stechen Bob Hunter, David McTaggart und die anderen Greenpeace-Gründer mit einem kleinen Fischkutter in See, um US-Atomwaffentests vor Alaska zu stoppen. Sie streben nach einer grünen und friedlichen Welt für alle.

Mit ihren Träumen stecken die Umweltschützer:innen Tausende Menschen an. Die stets gewaltfreien und spektakulären Aktionen erregen große Aufmerksamkeit.

Sie verändern die Welt.

Das erste Büro in Österreich gibt es ab dem Jahr 1984. Erfolge wie das klare Nein zur Gentechnik in Österreich verschaffen unserer Organisation rasch Auftrieb. Seit 2000 ist das Wiener Büro zudem das Hauptquartier für Zentral- und Osteuropa und koordiniert den Aufbau und Ausbau der Greenpeace-Umweltarbeiten in Ungarn, Kroatien, Polen, Rumänien, Slowenien, Bulgarien und der Slowakei.

Greenpeace heute und in Zukunft

Wir kämpfen für ein friedliches Miteinander auf einem gesunden Planeten – für uns, unsere Kinder und unsere Kindeskinder.

Wir geben der Natur eine Stimme! Wir wollen zerstörerische Machtdynamiken aufbrechen, Denkweisen ändern und ökologische Fortschritte bewirken, um Wälder, Meere und das Klima zu schützen. Wir bleiben stets unnachgiebig und nutzen spektakuläre Aktionen, Öffentlichkeitsarbeit oder Lobbygespräche. Wir entwickeln und etablieren Lösungen, die hohen sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Kriterien entsprechen und zeigen so Alternativen zur Wegwerfgesellschaft auf.

So schaffen wir gemeinsam eine Zukunft, in der gesunde Lebensmittel, saubere Energie und intakte Wälder und Meere Vorrang gegenüber kurzfristigem Profitdenken haben.

© Mitja Kobal/Greenpeace

Warum ein Testament machen?

Wer sicherstellen will, dass der eigene Nachlass den eigenen Wünschen entsprechend geregelt wird, muss ein Testament verfassen. Zwar sieht das österreichische Gesetz eine gesetzliche Erbfolge vor, vielleicht passt diese aber nicht hundertprozentig zu Ihren persönlichen Vorstellungen.

Ohne Testament entstehen nach dem Tod oft Unklarheiten, die bei den Hinterbliebenen zu offenen Fragen, Streit und unnötigen Kosten führen können. Alle von uns kennen wohl so eine Geschichte – manche vielleicht sogar aus eigener Erfahrung.

Ein rechtsgültiges Testament verschafft Klarheit und gibt Ihnen die Sicherheit, dass nach Ihrem Willen gehandelt wird.

Für ein Testament ist es nie zu früh: Wenn sich etwas an Ihren Lebensumständen ändert, kann es jederzeit angepasst oder umformuliert werden.

Bestimmen Sie selbst, was mit Ihrem Vermächtnis passiert.

© Abbie Trayler-Smith/Greenpeace

Gut zu wissen
Österreichisches Recht wählen

Mit Inkrafttreten der EU-Erbrechtsverordnung im August 2015 wird die Verlassenschaft in jenem Staat abgewickelt, in dem der/die Erblasser:in den letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte – und **nicht nach der Staatsbürgerschaft.** Die Definition des „Aufenthalts“ kann unterschiedlich ausgelegt werden und ist nicht EU-weit standardisiert.

Um Ihren Hinterbliebenen unliebsame Überraschungen wie hohe Erbschaftssteuern, Sprachbarrieren oder andere gesetzliche Erbfolgen als in Österreich zu ersparen, sollten Sie folgenden Satz in Ihrem Testament anführen:

„Meine Verlassenschaft soll nach österreichischem Recht in Österreich abgehandelt werden.“

Gesetzliche Erbfolge

Die gesetzliche Erbfolge kommt in Österreich zur Geltung, wenn …

… es kein Testament oder keinen Erbvertrag gibt oder diese nicht rechtsgültig sind.
… das Testament nicht das gesamte vererbbare Vermögen betrifft.
… die Erb:innen nicht zur Erbschaft gelangen, weil sie verzichten oder schon vor dem/der Erblasser:in verstorben sind.

Zu den gesetzlichen Erb:innen zählen in erster Linie:

- der/die Ehepartner:in des/der Verstorbenen bzw. der/die eingetragene Partner:in
- Kinder und deren Nachkommen

Nur wenn keine der genannten Personen vorhanden ist, können auch andere Verwandte (z.B. Eltern, Großeltern und deren Nachkommen) erbberechtigt sein.

Wenn weder jemand aus der gesetzlichen Erbfolge noch ein Testament vorhanden ist, fällt das gesamte Vermögen an den Staat.

Gut zu wissen
Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten

Seit 1. Jänner 2017 können auch Lebensgefährt:innen gesetzlich erbberechtigt sein. Allerdings müssen dafür mehrere Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sein. So darf es beispielsweise keine einzige andere gesetzlich erbberechtigte Person geben.

Wenn Sie sich in einer Lebensgemeinschaft ohne Ehe oder eingetragener Partnerschaft befinden und Ihrer/Ihrem Partner:in etwas hinterlassen möchten, sollten Sie ein Testament erstellen.

„Wir haben selbst keine Kinder und lieben die Natur sehr. Da lag es nahe, dass wir Greenpeace als engagierte und starke Umweltorganisation mit einem Legat begünstigen.“

Maike & Stephan Böhm

© Todd Warshaw / Greenpeace

© Bente Stachowske/Greenpeace

Gesetzlicher Pflichtteil

Der gesetzliche Pflichtteil ist der Mindestanteil am Erbe, den pflichtteilsberechtigte Personen erhalten müssen, auch wenn sie nicht im Testament als Erb:innen genannt werden. Die Höhe des Pflichtteils pro Person beträgt die Hälfte der gesetzlichen Erbquote, die der jeweiligen Person zustehen würde.

Ein Pflichtteilsverzicht der Pflichtteilsberechtigten ist – wie bei jedem Erbverzicht – unter Einhaltung gewisser Formvorschriften, mittels eines Notariatsakts und eines gerichtlichen Protokolls möglich.

Wer ist pflichtteilsberechtigt?

- Ehefrau oder Ehemann
- eingetragene:r Partner:in
- Kinder (bzw. Nachkommen bereits verstorbener Kinder)

Diese Personen können den Pflichtteil nur geltend machen, wenn sie nicht ausreichend im Testament berücksichtigt wurden.

Nach einer Scheidung

Infolge der Auflösung einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft ist auch ein Testament zugunsten der früheren Ehepartner:innen bzw. der eingetragenen Partner:innen nicht mehr gültig. Es kann zudem kein Pflichtteil mehr geltend gemacht werden.

Gemeinsame Ehewohnung

Ehepartner:innen und eingetragene Partner:innen haben das Recht, die gemeinsame Ehewohnung und alle zum Haushalt gehörenden beweglichen Güter weiterhin zu benutzen.

Pflichtteilsminderung

Bei Kindern, zu denen zu keiner Zeit eine Eltern-Kind-Beziehung oder über längere Zeit (laut Gesetz etwa 20 Jahre) kein Naheverhältnis bestand, kann eine Pflichtteilsminderung auf die Hälfte erwirkt werden. Wenn der/die Erblasser:in den Kontakt grundlos gemieden oder berechtigten Anlass für den fehlenden Kontakt gegeben hat, kann keine Minderung bewirkt werden.

Enterbung

Der Grund einer Enterbung muss im Testament angeführt werden und ist nur in sehr seltenen Fällen (z.B. bei Freiheitsstrafen von 20 Jahren oder lebenslänglich) zulässig. Sollte eine Enterbung angedacht sein, empfiehlt es sich, juristischen Rat einzuholen.

Arten von Testamenten

Mit einem Testament entscheiden Sie selbst, wie Ihre Verlassenschaft verteilt wird. Der gesetzliche Pflichtteil bleibt allerdings auch bei Vorliegen eines Testaments bestehen.

Sie haben folgende Möglichkeiten, Ihren letzten Willen zu verfassen:

- **eigenhändiges Testament**
- **fremdhändiges Testament**
- **öffentliches Testament** vor Gericht bzw. Notar:in

Mündliche Testamente sind nur als „Nottestamente“ vor zwei nicht erbberechtigten Zeug:innen gültig. Diese sind also nur möglich, wenn Lebensgefahr oder Gefahr des Verlustes der Testierfähigkeit besteht.

Gut zu wissen
Eintrag ins Testamentsregister

Grundsätzlich ist es ratsam, das Testament an einem sicheren Ort aufzubewahren und eine Person Ihres Vertrauens über diesen Schritt zu informieren.

Als sicherste Methoden erweisen sich die Registrierung im Testamentsregister und die Hinterlegung durch eine Anwältin/einen Anwalt oder eine:n Notar:in, damit Testamente im Laufe eines Verlassenschaftsverfahrens verlässlich gefunden werden.

Jedoch wird nicht der Inhalt des Testaments registriert, sondern die Tatsache der Errichtung und der Ort der Hinterlegung. Es empfiehlt sich, das Testament an einem sicheren Ort wie im Safe der Anwalts- oder Notariatskanzlei Ihres Vertrauens zu hinterlegen. So ist es sicher verwahrt und von allen äußeren Einflüssen geschützt. Außerdem stellen Sie sicher, dass Ihr Testament gefunden und Ihr letzter Wille befolgt wird.

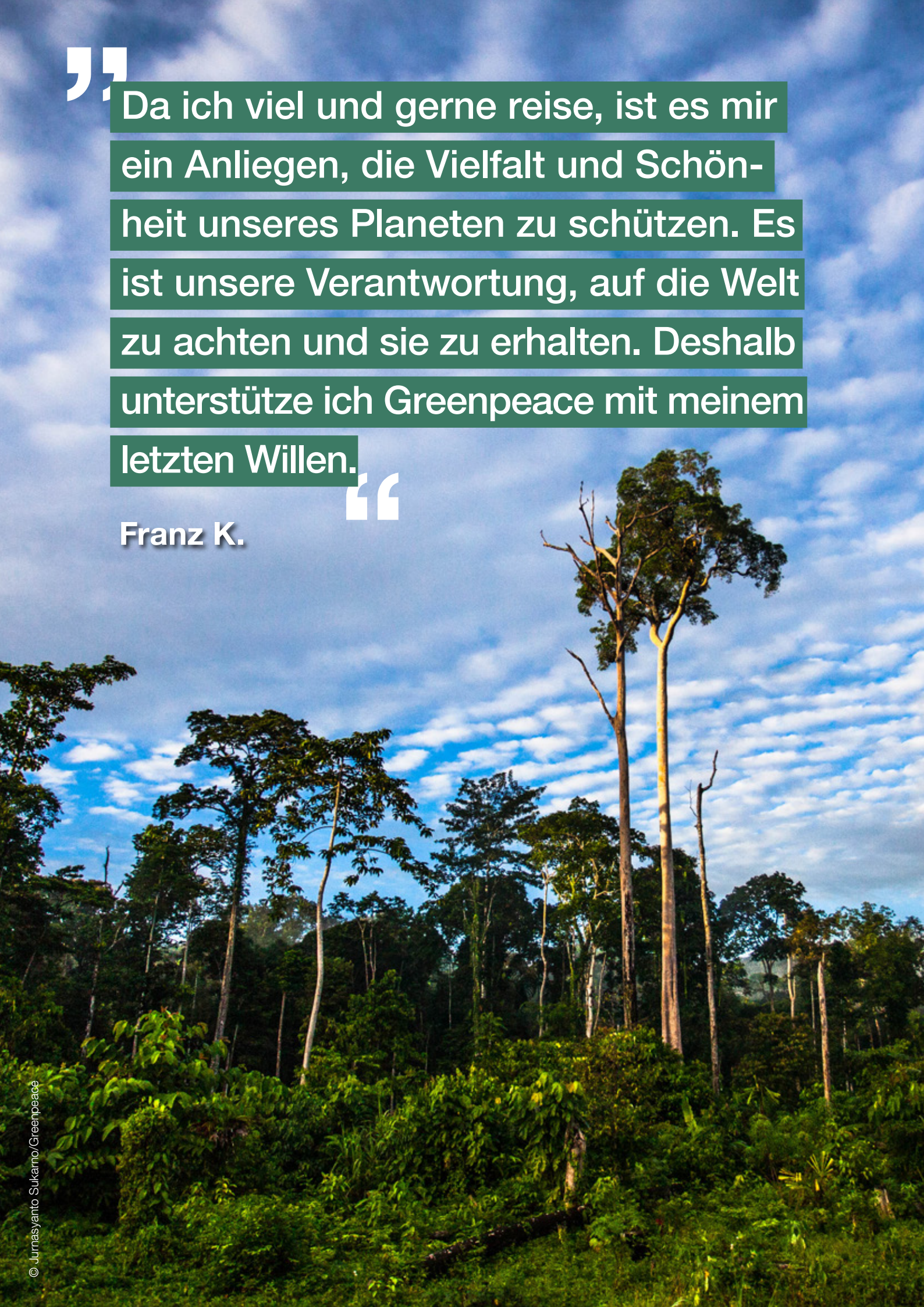

„Da ich viel und gerne reise, ist es mir ein Anliegen, die Vielfalt und Schönheit unseres Planeten zu schützen. Es ist unsere Verantwortung, auf die Welt zu achten und sie zu erhalten. Deshalb unterstütze ich Greenpeace mit meinem letzten Willen.“

Franz K.

© Jurnasyanto Sukarno/Greenpeace

Eigenhändiges Testament

Das eigenhändige Testament ist die einfachste Möglichkeit, ein Testament zu verfassen, denn Sie können es jederzeit selbst erstellen. Wichtig ist zu beachten, dass Sie die notwendigen Formvorschriften wie folgt einhalten:

- Das gesamte Testament muss von dem/der Erblasser:in mit der eigenen Hand (handschriftlich, nicht am Computer) geschrieben sein.
- Das Testament muss auf der letzten Seite unter dem Text unterschrieben sein. Unterschreiben Sie beispielsweise am Ende der ersten Seite, so ist nur die erste Seite rechtsgültig.
- Datum und Ort der Errichtung sollten enthalten sein.
- Ein:e Erb:in muss angeführt sein.

Gut zu wissen

Was ist ein Vermächtnis?

Wenn Sie einer Person oder gemeinnützigen Organisation nicht Ihr gesamtes Vermögen hinterlassen wollen, sondern nur eine bestimmte Summe oder einen bestimmten Gegenstand, können Sie dieser etwas „vermachen“.
Das heißt, Sie können in Ihrem Testament neben einem/einer Erb:in auch Vermächtnisnehmer:innen bestimmen. Das heißt z.B., dass Ihr Patenkind Ihr Auto bekommen soll, Ihre Schwester ein bestimmtes Schmuckstück oder eine gemeinnützige Organisation eine bestimmte Summe oder einen Prozentsatz Ihres Gesamtvermögens.

Ein Vermächtnis ist ein einfacher Weg, neben Ihren Liebsten auch eine gute Sache zu unterstützen.

Mein Testament

Ich, Susanne Schuster, geboren am 22.05.1971, wohnhaft Baumgasse 1, A-1020 Wien, bestimme:

1. Alle meine bisherigen Testamente hebe ich hiermit vollständig auf.

2. Als Erben setze ich zu gleichen Teilen ein:

- meine Nichte Gerti Schuster, wohnhaft Sternstraße 3, A-1120 Wien

- die Umweltschutzorganisation Greenpeace in Zentral- und Osteuropa, Wiedner Hauptstraße 120-124, A-1050 Wien

Meine Verlassenschaft soll nach österreichischem Recht in Österreich abgehandelt werden.

Wien, am 05.06.2020
Susanne Schuster

Fremdhändiges Testament

Wenn Sie Ihr Testament nicht selbst handschriftlich schreiben, kann ein fremdhändiges Testament auf dem Computer (nur ausgedruckt gültig!), auf der Schreibmaschine oder von einer anderen Person handschriftlich geschrieben werden. In diesem Fall sind einige Formvorschriften einzuhalten:

- Datum und Ort der Errichtung sollten enthalten sein.
- Das Testament muss von drei Zeug:innen mit dem Zusatz „als ersuchter Testamentszeuge“ unterschrieben werden.
- Alle drei Zeug:innen müssen ununterbrochen und gleichzeitig bei der Unterfertigung des Testaments anwesend sein. Sie müssen den Inhalt des Testaments nicht kennen, sondern nur bestätigen, dass die Urkunde den letzten Willen des/der Erblasser:in enthält.
- Die Identität der Zeug:innen muss aus der Urkunde hervorgehen (Vor- und Nachname, Geburtsdatum und Adresse).

Achtung: Die Zeug:innen müssen zahlreiche Voraussetzungen erfüllen.

Aufgrund der Vielzahl von Formvorschriften bei einem fremdhändigen Testament ist es ratsam, eine Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen.

Der/die Erblasser:in hat das Testament eigenhändig mit dem Zusatz zu unterfertigen, dass diese Niederschrift ihr oder sein letzter Wille ist, z.B.: „Dieses Testament ist mein letzter Wille.“

Mein Testament

Ich, Susanne Schuster, geboren am 22.05.1971, wohnhaft Baumgasse 1, A-1020 Wien, bestimme:

1. Alle meine bisherigen Testamente hebe ich hiermit vollständig auf.

2. Als Erben setze ich zu gleichen Teilen ein:

- meine Nichte Gerti Schuster, wohnhaft Sternstraße 3, A-1120 Wien

- die Umweltschutzorganisation Greenpeace in Zentral- und Osteuropa, Wiedner Hauptstraße 120-124, A-1050 Wien

Meine Verlassenschaft soll nach österreichischem Recht in Österreich abgehandelt werden.

Dieses Testament ist mein letzter Wille.

Wien, am 05.06.2020
Susanne Schuster

Klara Remo, 3.1.1947,
1020 Wien, Mühlgasse 11

Klara Remo
als ersuchter Testamentszeug

Franz Remo, 10.11.1953,
2345 Brunn/Gebirge, Mödlinger Str.1

Franz Remo
als ersuchter Testamentszeuge

Sylvia Mola, 17.2.1974,
1110 Wien, Maurergasse 25

Sylvia Mola
als ersuchter Testamentszeuge

© Justin Hofman/Greenpeace

Öffentliches Testament

Für ein öffentliches Testament können Sie sowohl bei einem/einer Notar:in Ihrer Wahl als auch bei Gericht Ihren letzten Willen mündlich zu Protokoll geben oder eine von Ihnen vorher angefertigte Urkunde mitbringen und vor Ort eigenhändig unterschreiben. Ihr letzter Wille wird dann bei Gericht hinterlegt oder von dem/der Notar:in in Verwahrung genommen.

Ein öffentliches Testament hat den Vorteil, dass es durch eine rechtskundige Person errichtet wird. Damit sind Fälschungen ausgeschlossen und Ihr letzter Wille ist klar und rechtsgültig. Zudem wird sichergestellt, dass das Testament aufgefunden wird und die Erb:innen Nachricht von dessen Inhalt erhalten.

Lassen Sie sich nicht davon abschrecken, dass bei der Errichtung eines öffentlichen Testaments Kosten anfallen; im Vergleich zu einem möglichen Prozess bei einer Erbauseinandersetzung sind diese sehr gering. Über die Höhe der Gebühren informieren Sie sich am besten bei Ihrem/Ihrer Notar:in oder bei Gericht.

© Mitja Kobal / Greenpeace

Gut zu wissen
Änderung eines Testaments

Ein Testament kann jederzeit geändert oder aufgehoben werden, um Veränderungen in der Lebenssituation berücksichtigen zu können.

Bei der Testamentseröffnung wird immer jenes Testament mit dem jüngsten Datum herangezogen. Eine Korrektur wie z.B. Durchstreichen oder Hinzufügen von Passagen ist nicht ratsam, da diese Änderungen unterschiedlich verstanden werden könnten (z.B. irrtümliche Deutung als Unterstreichen statt Durchstreichen etc.). Im Fall von Änderungen ist es ratsam, ein neues Testament mit neuem aktuellem Datum zu verfassen. Zur Klärung können Sie das neu geschriebene Testament mit den folgenden Worten versehen: „Hiermit hebe ich alle vorhergehenden Testamente auf.“

Warum gerade Greenpeace?

Wir sind unbestechlich
Was uns einzigartig macht, ist, dass wir die einzige internationale Umweltschutzorganisation sind, die kein Geld von politischen Parteien, vom Staat, der EU oder von Unternehmen annimmt. Um unsere Unabhängigkeit zu bewahren und kompromisslos jene zur Verantwortung zu ziehen, die der Umwelt schaden, nehmen wir ausschließlich Geld von Privatpersonen und -stiftungen an. Dank über drei Millionen Einzelpersonen und 72 Millionen Aktivist:innen, die uns privat unterstützen, sind und bleiben wir unbestechlich.

Wir sind international
In Zeiten der Globalisierung und für den Kampf gegen globale Umweltprobleme ist Internationalität unverzichtbar. Daher koordiniert Greenpeace International von seinem Sitz in Amsterdam weltweite Kampagnen in 27 Büros und ist in mehr als 55 Ländern aktiv – was Greenpeace zur größten Umweltschutzorganisation der Welt macht.

Wir sind gewaltfrei aktiv
Seit 1971 macht Greenpeace mit spektakulären und gewaltfreien Aktionen auf Missstände aufmerksam. Diese Aktionen sind neben anderen Formen der Öffentlichkeitsarbeit eines der wichtigsten Mittel, um alle jene zu konfrontieren, die Umweltschäden verursachen und die Verantwortlichen ins Scheinwerferlicht zu stellen.

Gut zu wissen
Schon 1 Prozent hilft

Sie können uns vermachen, was immer Sie wollen: einen bestimmten Geldbetrag, eine bestimmte Sache, einen Prozentsatz Ihres Vermögens – selbst 1 Prozent hilft dabei, unseren einzigartigen Planeten für unsere Kinder und alle nachfolgenden Generationen lebenswert zu halten.

Alles, was Sie dafür in Ihrem letzten Willen anzuführen brauchen, sind der Name und die Adresse von Greenpeace:

Greenpeace in Zentral- und Osteuropa, Wiedner Hauptstraße 120-124, 1050 Wien.

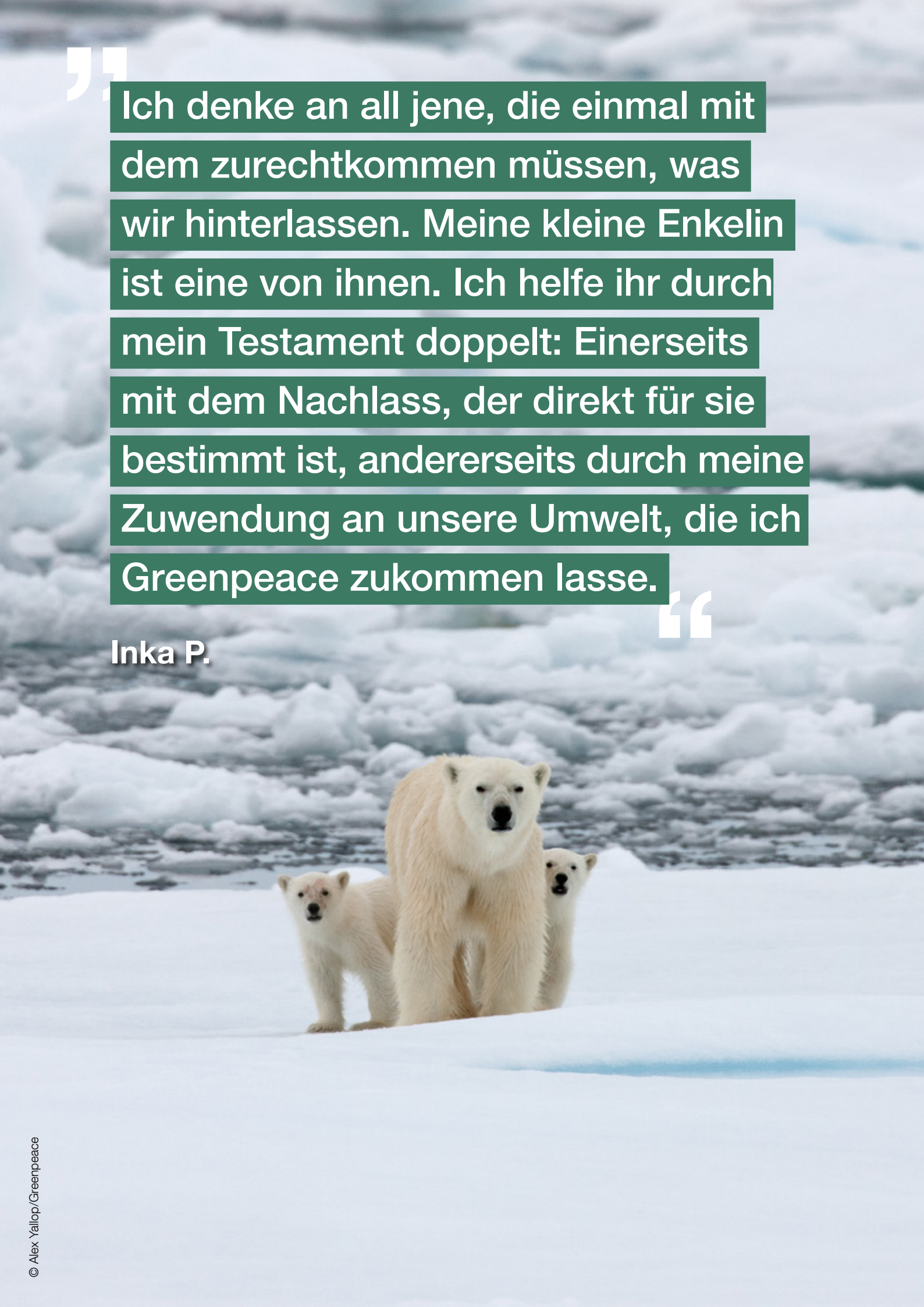

„Ich denke an all jene, die einmal mit dem zurechtkommen müssen, was wir hinterlassen. Meine kleine Enkelin ist eine von ihnen. Ich helfe ihr durch mein Testament doppelt: Einerseits mit dem Nachlass, der direkt für sie bestimmt ist, andererseits durch meine Zuwendung an unsere Umwelt, die ich Greenpeace zukommen lasse.“

Inka P.

© Alex Yallop/Greenpeace

Wie kann ich Greenpeace bedenken?

Grundsätzlich können Sie Greenpeace ein Vermächtnis hinterlassen oder als Erbin einsetzen.

Selbstverständlich sind je nach Art des Testaments (eigenhändig, fremdhändig, öffentlich) die zuvor genannten Formvorschriften einzuhalten.

Ein Vermächtnis für Greenpeace
Mit einem Vermächtnis, auch Legat genannt, können Sie Greenpeace einen fixen Geldbetrag oder eine bestimmte Sache (Immobilien, Kunstwerke, Wertpapiere, Lebensversicherungen oder andere Wertsachen) hinterlassen.

Z.B.: „Mein Sparbuch mit der Nr. xxx vermache ich der Umweltschutzorganisation Greenpeace in Zentral- und Osteuropa, Wiedner Hauptstraße 120-124, 1050 Wien."

Greenpeace als Miterbin
Sie können Greenpeace als Miterbin einen prozentuellen Anteil an Ihrem Gesamtvermögen zukommen lassen. Wenn Sie pflichtteilberechtige Verwandte haben, müssen diese immer zuvor berücksichtigt werden.

Z.B.: „Als Erbinnen setze ich zu gleichen Teilen ein: meine Nichte (Name, Wohnort), meine Freundin (Name, Wohnort) und die Umweltschutzorganisation Greenpeace in Zentral- und Osteuropa, Wiedner Hauptstraße 120-124, 1050 Wien."

Greenpeace als Alleinerbin
Es besteht natürlich auch die Möglichkeit, Greenpeace als Alleinerbin einzusetzen. Zugleich können Sie einzelne Legate anderen Personen vermachen.

Z.B.: „Nach der Auszahlung folgender Legate: 1.000 Euro an meinen Nachbarn (Name, Wohnort) und meine Goldkette an meine Freundin (Name, Wohnort), setze ich die Umweltschutzorganisation Greenpeace in Zentral- und Osteuropa, Wiedner Hauptstraße 120-124, 1050 Wien, als Alleinerbin ein."

Gut zu wissen
Rechtliche Beratung

Wenn Sie ein Testament erstellen, das sehr umfangreich oder kompliziert ist, oder wenn Sie offene Fragen haben, ist es ratsam, eine Rechtsberatung aufzusuchen, damit Ihr Testament tatsächlich rechtsgültig ist. Nur so können Sie sicherstellen, dass Ihr letzter Wille in Ihrem Sinne umgesetzt wird. Oft ist es günstiger, bei der Testamentserstellung eine Rechtsberatung heranzuziehen, als einen Rechtsstreit unter Ihren Erb:innen zu verursachen.

Wenn Sie bestimmte rechtliche Fragen haben, empfiehlt es sich, mit einer Anwältin/einem Anwalt oder einem/einer Notar:in Ihres Vertrauens zu sprechen. Gerne können Sie auch unseren langjährigen Partner und Berater, Rechtsanwalt Dr. Josef Unterweger, für Ihre Anliegen kontaktieren.

Dr. Josef Unterweger, Rechtsanwalt
Buchfeldgasse 19a, 1080 Wien
Tel.: 01/405 42 67
office@unterweger.co.at
www.unterweger.co.at

© Mitja Kobal/Greenpeace

Unser Lebensbaum lässt die Hoffnung weiterleben

In unserem Greenpeace-Büro in Wien befindet sich mitten in der Gemeinschaftsküche ein immer größer werdender „Lebensbaum“. Auf jedem Blatt steht ein Name eines Menschen, der Greenpeace in seinem Testament berücksichtigt hat.

Eine Testamentsspende ist ein Zeichen des Vertrauens unserer Spender:innen und hat nachhaltigen Einfluss auf unsere Arbeit zum Schutz der Erde und ihrer Bewohner:innen. **Sie ist ein Geschenk für die nächsten Generationen.**

Aus Respekt und Dankbarkeit erinnern wir uns mit diesem „Lebensbaum“ auf einfache, bildliche Weise an die Menschen, die uns in ihrem letzten Willen berücksichtigt haben.

So wächst der Baum immer weiter und gibt uns Zuversicht für eine bessere Zukunft.

Unser Versprechen an Sie

Wir nehmen unsere Pflicht ernst, die uns anvertrauten Mittel **verantwortungsvoll und effizient** für den vorgesehenen Zweck einzusetzen. In unserem Jahresbericht zeigen wir offen und transparent, wie Spenden dem Schutz der Umwelt zugutekommen.

Der letzte Wille ist für viele Menschen ein sehr persönliches Thema. Wir nehmen uns gerne Zeit für persönliche Gespräche. Wichtig ist uns, bei der Beratung **immer neutral** zu bleiben. Für kompliziertere Fälle empfehlen wir daher, unabhängige Notar:innen oder Anwält:innen zurate zu ziehen.

Ehrlichkeit ist eine Selbstverständlichkeit für Greenpeace. Wir machen nur Versprechungen, die wir sicher umsetzen können. Bei Fragen lassen wir Ihnen immer alle Informationen zukommen, die Sie benötigen, um Ihr Testament nach Ihrem Willen rechtsgültig zu gestalten.

Greenpeace setzt sich mit aller Kraft dafür ein, dass Ihr letzter Wille gewissenhaft **umgesetzt** wird. Selbstverständlich halten wir uns stets an die in Österreich geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Alle Gespräche mit Spender:innen, die Greenpeace in ihrem letzten Willen berücksichtigen wollen, sind stets **absolut vertraulich**. Zudem bewahren wir auf Wunsch Testamentskopien, die an Greenpeace weitergegeben werden, sicher auf.

Menschen, die Umweltprojekte von Greenpeace in ihrem letzten Willen bedenken, schenken uns ihr Vertrauen. Natürlich gehen wir **respektvoll** mit ihren Bedürfnissen und jenen ihrer Angehörigen um.

Bestattungswälder als naturnahe Alternative

Um Menschen eine schöne Alternative zum traditionellen Friedhof zu bieten, wurde die Naturbestattung GmbH Zadrobilek gegründet. Hier werden verschiedene Möglichkeiten angeboten: Unter anderem die Baumbestattung im Wald der Ewigkeit oder die Donaubestattung.

Bei der Baumbestattung wird die biologische Urne nahe den Wurzeln eines gewünschten Baumes beigesetzt. Die Urne löst sich mit der Zeit auf und man wird zu einem Teil des Waldes. Die Wasserbestattung findet auf der Donau in Niederösterreich statt. Dabei wird die Asche in einer speziellen Urne der Donau von einem Schiff aus auf Rosenblütenblättern gebettet übergeben.

Jede Verabschiedung kann individuell und vor allem positiv mit Musik und Ansprache gestaltet werden. Für die Hinterbliebenen entfällt danach die Grabpflege. Es ist auch nicht möglich, Kränze niederzulegen. Wer Gutes tun will, kann stattdessen an gemeinnützige Organisationen wie Greenpeace spenden.

Kontakt zur Naturbestattung GmbH Zadrobilek
www.naturbestattung.at
24h-Tel.: 02236/44 900

Der Friedhof als grüne Oase für Pflanzen und Tiere

Friedhöfe sind vor allem in dicht bebauten Gebieten optimale Rückzugsorte für Pflanzen, Tiere und Insekten. So bietet sich auch auf traditionellen Friedhöfen die Möglichkeit, für mehr Artenvielfalt und eine gesunde Umwelt zu sorgen.

Eine zentrale Rolle nimmt dabei die Bepflanzung der Gräber ein: Sehr oft kommen nämlich mit Pestiziden vorbehandelte Pflanzen zum Einsatz, die nach einer Saison ersetzt werden müssen. Das schadet Bienen, Hummeln und Schmetterlingen und macht oft unnötig Arbeit, die leicht vermieden werden kann.

Eine **blütenreiche** gut durchdachte Dauerbepflanzung mit **mehrjährigen, heimischen Biopflanzen,** Stauden und Kleingehölzen ist ökologisch nachhaltig und braucht nur wenig Pflege. Den Wildbienen zuliebe sollten die Pflanzen so gewählt werden, dass immer etwas blüht. Wer trotzdem gerne an Traditionen festhält, lässt einfach ein Plätzchen für Sommerblumen oder Wintergestecke frei.

Von dem Grab wird eine Lebendigkeit ausgehen und viele geflügelte Besucher werden angelockt und genährt. Gleichzeitig kann man ungezwungen zum Friedhof spazieren, wann immer einem danach ist – und nicht nur, weil die Grabpflege ansteht.

Spenden statt Kränze

Wenn eine geliebte Person von uns geht, ist uns wichtig, in ihrem Sinn zu handeln. Bei Menschen, denen Natur und Umwelt zu Lebzeiten am Herzen lagen, besteht daher oft der Wunsch, bei der Trauerfeier auf Grabschmuck zu verzichten und das Geld stattdessen in Form von Spenden Greenpeace zukommen zu lassen.

Wir unterstützen Sie gerne bei der Abwicklung:

- Wenn Sie möchten, veranlassen wir die Zusendung vorgedruckter Zahlscheine, die Sie weitergeben können.
- Auf Wunsch lassen wir den Angehörigen nach der Bestattung eine Liste der Spender:innen zukommen, damit sie sich persönlich bedanken können.
- Formulierungsvorschlag für die Parte:
  Im Sinne der/des Verstorbenen bitten wir darum, auf Blumen und Kränze zu verzichten und den dafür vorgesehenen Betrag an Greenpeace Österreich zu spenden. IBAN: AT24 2011 1822 2121 9800, Verwendungszweck: in Gedenken an … (Name der/des Verstorbenen)

Gut zu wissen
Ihr eigener Wunsch

Wenn Sie sich das auch für Ihre eigene Trauerfeier wünschen, sollten Sie mit Ihren Angehörigen darüber sprechen, da das Testament in der Regel erst einige Zeit nach dem Begräbnis eröffnet wird.

Rückfragen zum Thema unter der Telefonnummer 0664 / 192 55 74 oder per E-Mail an katharina.sowa@greenpeace.org

Glossar

Erbeinsetzung
Mit der Erbeinsetzung benennt der/die Erblasser:in (= Verstorbene) im Testament eine oder mehrere Personen oder Organisationen, denen die Erbschaft zukommen soll.

Erb:in
Erb:in ist die Person oder Organisation, die die Erbschaft mit allen dazugehörenden Rechten und Pflichten bekommt. Es können eine oder auch mehrere Personen/Organisationen als Erb:innen eingesetzt werden.

Erblasser:in
Als Erblasser:in wird die Person bezeichnet, die nach ihrem Tod eine Erbschaft hinterlässt, die den gesetzlichen oder testamentarisch bestimmten Erb:innen zusteht.

Erbschaft
Das zu vererbende Gesamtvermögen (einschließlich noch offener Schulden) der/des Verstorbenen (= Erblasser:in).

Erbvertrag
Zwischen Ehepartner:innen aufgesetzte schriftliche Vereinbarung, die die Vermögensaufteilung nach dem Ableben eines/einer der beiden regelt. Im Gegensatz zum Testament kann der Erbvertrag nicht einseitig (d.h. nur von einem/einer Ehepartner:in allein) abgeändert oder widerrufen werden.

Ersatzerbschaft
Eine Ersatzerbschaft kann im Testament vorgesehen sein. Ersatzerb:in ist ein:e Erb:in, der/die dann zum Zug kommt, wenn der/die eingesetzte Erb:in nicht erben kann (z.B. schon gestorben ist) oder nicht erben will.

Nacherbschaft
Bei einer Nacherbschaft setzt der/die Verstorbene eine weitere Person oder Organisation zum/zur Erb:in ein. Diese erhält das Vermögen nach dem/der ersteingesetzten Erb:in.

Pflichtteil
Als Pflichtteil bezeichnet man einen Geldbetrag, der einem/einer nahen Angehörigen (Ehepartner:in, eingetragenen Partner:in oder Nachkomme) zusteht. Dies dann, wenn ein Testament vorhanden ist und der/die nahe Angehörige darin nicht ausreichend bedacht ist. Die Höhe des Pflichtteils beträgt die Hälfte dessen, was der Person im Falle der gesetzlichen Erbfolge zustünde.

Testament (= letztwillige Verfügung)
Das Testament ist ein Dokument, das den letzten Willen der verstorbenen Person (= Erblasser:in) festhält. Darin steht, was mit der Erbschaft geschehen und wie das Vermögen aufgeteilt werden soll. Es gibt verschiedene Arten von Testamenten, für die jeweils bestimmte Formvorschriften gelten (Seiten 10 ff).

Vermächtnis
Als Vermächtnis bezeichnet man einen bestimmten Geldbetrag (z.B. 10.000 Euro) oder Vermögensgegenstand (z.B. meine goldene Brosche), der einer Person oder Organisation mittels Testament zugesprochen wird. Diese Person oder Organisation ist Vermächtnisnehmer:in.

GREENPEACE NIMMT KEIN GELD.

**Nicht von Konzernen, vom Staat oder der EU.
Deshalb brauchen wir Ihre Spende.**

Impressum:
Greenpeace in Zentral- und Osteuropa
Wiedner Hauptstraße 120-124, 1050 Wien
Telefon: +43 (0)1 545 45 80 (Mo-Do 9:00-17:00; Fr 9:00-13:00)
E-Mail: service@greenpeace.at
Spendenkonto: (IBAN) AT24 20111 82221219800, (BIC) GIBAATWWXXX

Coverfoto: © feellife / Getty Images